



Bad Driburg

Aufstellung des Bebauungsplanes BA 01 „Freiherr-vom-Stein-Straße/Scharnhorststraße“

in der Stadt Bad Driburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 1 zum Umweltbericht

Stand: 31.07.2018

Verfahrensträger:

Stadt Bad Driburg
Bauverwaltung und Stadtplanung

Planverfasser:

ILB Planungsbüro Rinteln
Am Spielplatz 2

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Vorgaben	3
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	3
2.2	Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG	6
2.3	Umweltschadensgesetz (USchadG).....	7
3	Untersuchungsgebiet.....	8
4	Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen, Wirkfaktoren	9
5	Allgemeine Vorhabenbeschreibung.....	9
6	Wirkfaktoren	9
7	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.....	10
8	Prüfverfahren.....	10
9	Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben	11
10	Ermittlung planungsrelevanter Arten	12
10.1	Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV	12
10.2	Landschaftsschutzgebiet	15
10.3	Naturpark	15
10.4	Verbundflächen	16
10.5	Planungsrelevante Arten (LINFOS).....	17
11	Artenspektrum	17
11.1	Avifauna	17
11.2	Fledermäuse	17
12	Bewertung der Ergebnisse.....	18
12.1	Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	18
12.2	Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)	28
12.2.1	Vögel.....	29
13	Fazit	36
14	Literaturverzeichnis.....	37

Abbildungen

Abb. 1:	Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4 Driburger Land (ohne Maßstab)	15
Abb. 2:	Lage der Verbundfläche (ohne Maßstab).....	16

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Bad Driburg	14
Tab. 2:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	27
Tab. 3:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten.....	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt TK25 Nr. 4220/3 Bad Driburg aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFHRichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2015), wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird]) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerWG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprerogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Bebauungspläne können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur der dringend benötigte Wohnraum und der damit auch der einhergehende Bedarf für das Schutzgut Mensch angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Die Biotopvielfalt im Geltungsbereich ist mittel. Der größte Teil der Fläche ist entweder bereits bebaut, wird derzeit bebaut oder ist als intensiv genutzte Grünlandfläche vorhanden. Der Waldstreifen im Osten des Gebietes bleibt bestehen und ist im Bebauungsplan als Wald festgesetzt.

Die Hausgärten der vorhandenen Häuser sind sehr heterogen angelegt. Neben Gestaltungen mit ausschließlich Zierpflanzen und -gehölzen sind auch solche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorhanden.



Bebaute Strukturen an der Brunnenstraße.



Vorhandene Gebäude am steilen Hang.



Das steile Gelände muss durch Mauern abgefangen werden. Die Gärten sind hier unterschiedlich gestaltet. Neben standortgerechten Laubgehölzen sind auch viele Ziergehölze vorhanden.



Hecke an der Brunnenstraße an einem sehr steilen Hang.



Das Grünland, dass sich auf den gesamten östlichen Teil des Geltungsbereiches erstreckt wird intensiv genutzt.



Im Bereich der Grünlandflächen wird derzeit schon gebaut.



Derzeitige Bebauung im Grünland.



Im Hintergrund ist das Waldstück sehen. Das Landschaftsschutzgebiet bleibt ebenso wie im rechtkräftigen Bebauungsplan bestehen und wird als Landschaftsschutzgebiet im Bebauungsplan dargestellt.

4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen, Wirkfaktoren

5 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der rechtkräftige Bebauungsplan wird überplant. Die ehemals überdimensionierten Straßen werden verkleinert und ein Regenwasserrückhaltebecken gebaut. Alle übrigen Bereiche bleiben so erhalten, wie im rechtkräftigen Bebauungsplan dargestellt.

Derzeit wird der Teil, der überplant wird, als Intensivgrünland oder als Wohnbebauung mit seinen Straßen und Wegen und Gärten genutzt. Da aber auf der Grünlandfläche bereits gebaut wird und die Störungen im Nahbereich durch die Bautätigkeiten erheblich sind, ist nicht mit Nistplätzen von planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen.

Das Plangebiet kann als Stadtrandgebiet angesehen werden. Das Plangebiet ist geprägt durch die Stadtrandlage mit seinen Wohnhäusern, Gewerbebereichen und Einrichtungen der Kurstadt (Kliniken, Hotels und Pensionen), aber auch durch den Stadtpark. Im Osten des Plangebietes ist ein Laubwald vorhanden, der als Wald und Wasserschutzgebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden soll, und daher nicht verändert wird.

Für die potenzielle Errichtung von Straßen und Gebäuden (Versiegelungsbereich) werden nur intensiv genutzte Grünlandflächen beansprucht.

Im gesamten Gebiet gibt es Häuser und Bäume, die Fledermäusen Quartiere bieten. Der Bebauungsplan bereitet jedoch keinen Abriss von Gebäuden oder die Fällung von Bäumen, die Quartiere für Fledermäuse bieten könnten, vor.

Die potenzielle Nutzung als Nahrungsraum kann in den entstehenden Hausgärten nach dem Bau der Häuser wieder aufgenommen werden. Der durch die Bebauung verlorengewonnene Nahrungsraum ist aufgrund des Umfeldes (Wald, Kurpark, freie Landschaft nach Osten) auch nicht essenziell für alle Fledermausarten.

6 Wirkfaktoren

Durch den potenziellen Bau von Straßen, Wohngebäuden und deren Nebenanlagen ist eine Versiegelung, bzw. Teilversiegelung möglich. Sie wird jedoch im Vergleich zum rechtkräftigen Bebauungsplan reduziert (ca. 664 m²). Vor allem die hochwertigen Gehölzstrukturen im östlichen Bereich bleiben erhalten.

Durch die Bebauung ist für das Schutzgut Tiere mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die Biotop durch die angrenzende intensive Nutzung (Wohnbebauung, Straßen) erheblich vorbelastet sind. Eine Beeinträchtigung besteht auch durch Spaziergänger mit Hunden sowie Katzen im Umfeld des geplanten Quartiers.

Gleichwohl kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können, wie z. B.:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.)
- Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte)
- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks, Verkehrsunfälle durch Bau- und Transportfahrzeuge)
- In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a.

- Flächenumwandlung
- Bodenverdichtung und –versiegelung
- Vernichtung von Lebensräumen für die Tierwelt

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen, so z.B.:

- Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen
- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

7 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Einhaltung der Grundflächenzahlen im Bereich der einzelnen Grundstücke.
- Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeiten (Oktober bis Ende Februar)

8 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

9 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konflikthanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitats möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Aufgrund der überwiegenden Erhaltung der in der Regel hochwertigeren Flächen und der Schaffung neuer artenschutzrechtlich relevanten Flächen im Plangebiet (Sukzessionsflächen, Grünland), wird auf eine Brutvogelkartierung verzichtet, da sie zu keinem anderen Ergebnis kommen würde.

Für das Baugebiet werden als Freifläche nur intensiv genutztes Grünland in Anspruch genommen. Damit gehen potenzielle Brutplätze von Bodenbrütern verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund des Umfeldes und der intensiven Nutzung der Grünlandfläche ausgeschlossen werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist)

einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) und des Umfeldes des Baugebietes ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen worden.

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

10 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

10.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 Nr. 4220/3 Bad Driburg (s. Abb.) liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 32 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Tabelle 1). Diese teilen sich auf in 1 Säugetierart (Fledermäuse), in 30 Vogelarten und in eine Amphibienart. Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumsprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.



Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Bad Driburg

(Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.
Grauspecht	Picus canus	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis 'Brutvorkommen'	G↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen'	U↓
Rotmilan	Milvus milvus	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Uhu	Bubo bubo	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen'	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Nachweis 'Brutvorkommen'	G
Amphibien			
Laubfrosch	Hyla arborea	Nachweis ab 2000	U

10.2 Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsplan Driburger Land ist im September 2010 in Kraft getreten. Das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ umfasst große Teile des Landschaftsplangebietes. Die Größe des Gebietes beträgt 8126,3 ha.

Im nördlichen Stadtgebiet waren Waldgebiete nicht als Landschaftsschutzgebiet gesichert, obwohl sie eine hohe Wertigkeit aufweisen. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst auch die Flächen, die nach dem Vorrangflächenkonzept von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. In diesen Gebieten kann durch das Landschaftsschutzgebiet die flächenhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, z.B. durch Kompensationsmaßnahmen, vermieden bzw. gesteuert werden.

Allein aufgrund der Größe umfasst das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ Bereiche, die sowohl aus landschaftsökologischer als auch aus landschaftsästhetischer Sicht unterschiedliche Wertigkeiten aufweisen. Das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ ergänzt die besonders hochwertigen und deswegen als Naturschutzgebiet oder als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereiche in ihrer Funktion als Lebensraum. Darüber hinaus ist es wichtig im Biotopverbund und natürlich als Erholungsgebiet und Wohnumfeld für die ansässige Bevölkerung und für die Touristen und Gäste der Stadt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“ umschließt insbesondere die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsgebiete. Solch ein Entwicklungsgebiet liegt nicht im Umfeld des Bebauungsplanes.

Der östliche Bereich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet L-4-01 „LSG Driburger Land“ (s. Abb. 1). Dieser Bereich ist im Bebauungsplan als Wald und Wasserschutzgebiet festgesetzt. Diese Nutzung wird dadurch beibehalten und damit wird der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen.

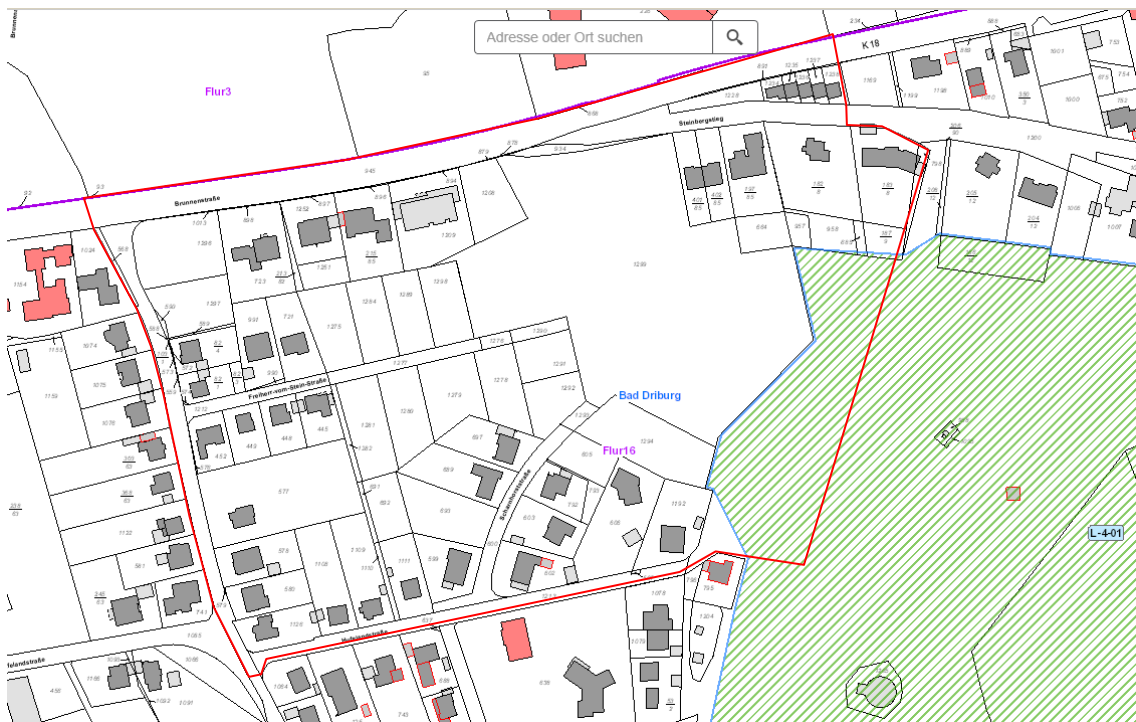


Abb. 1: Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4 Driburger Land (ohne Maßstab)
(Quelle: Geodatenserver Kreis Höxter)

Festsetzungen oder Nennung von geschützten Tierarten oder Pflanzenarten in diesem Bereich gibt es nicht.

10.3 Naturpark

Das Plangebiet liegt im Naturpark NTP-006 „Teutoburger Wald / Eggegebirge“. Der Naturpark wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

10.4 Verbundflächen

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich in der Verbundfläche VB-DT-4219-021 „Kulturlandschaft um Bad Driburg“ auf den nördlich, westlich und östlich zu der Stadt Bad Driburg abfallenden Hängen. Ein großer Teil der Fläche ist von Grünlandnutzung (ca. 60%) geprägt. Diese offene Landschaft wird durch einige Gehölze (Gebüsch, Gehölzstreifen, Ufergehölz und Baumreihen vor allem entlang der Straßen und Feldwege) leicht gekammert. Durch eine Reihe von Taleinschnitten ist jedoch ein bewegtes Relief vorhanden. Die zahlreichen hier fließenden Bäche, die oftmals von dichtem Ufergehölz bestanden sind, vereinigen sich östlich von Bad Driburg in der Aa. Sowohl nordöstlich der Stadt, auf dem Reelser Berg, dem Rosenberg und auf dem Steinberg als auch auf den nach Süden und Osten abfallenden Hängen des westlich gelegenen Schweinsberges finden sich z.T. wertvolle Wälder. So stehen an der Katzohlbachquelle 100 - 150 (- 200) Jahre alte Buchenbestände unter denen in wärmeren Nischen auch Ochideen und andere wärmeliebende Arten wachsen. Direkt östlich der Bahngleise liegt der Kurpark der Stadt Bad Driburg und daran anschließend ein Wildgehege.



Abb. 2: Lage der Verbundfläche (ohne Maßstab)
(Quelle: Linfos, LANUV)

Das Schutzziel der Schutz einer in Teilen reich gegliederten Kulturlandschaft, bestehend aus einem Mosaik von Grünland, Wald und Acker, gliedernden Gehölzen und zahlreichen kleinen Bachläufen und Quellen als Verbundkorridore in einer Agrarlandschaft-

Das Entwicklungsziel ist die Weiterentwicklung zu einem kleingegliederten Mosaik von charakteristischen Lebensräumen einer reliefierten, halboffenen, von Grünland geprägten Landschaft bei gleichzeitiger Extensivierung der Landnutzung und Zulassung von fließgewässerdynamischen Prozessen. Entwicklung von artenreichen, naturnahen Wäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz (evtl. unter Förderung von thermophilen Arten) sowie reichstrukturierten Mänteln und Säumen.

Festsetzungen oder Nennung von geschützten Tierarten oder Pflanzenarten in diesem Bereich gibt es nicht.

Der Bereich der Verbundflächen ist im Bebauungsplan als Wald und Wasserschutzgebiet festgesetzt. Diese Nutzung wird dadurch beibehalten und damit die Funktion als Teil der Verbundfläche.

10.5 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind für diesen Bereich keine planungsrelevanten Tierarten aufgeführt.

11 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für das Wohnquartier sind mehrere Begehungen zur Feststellung von Vogel- und Fledermausarten durchgeführt worden. Zudem wurden die Biotopstrukturen in Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)¹ wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Habitatstrukturen und der Begehungen gut abgeschätzt werden kann, ob planungsrelevante Arten vorkommen können und ob sich durch die Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

11.1 Avifauna

Während der Begehung im August 2017 wurden die Biotope betrachtet, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplan überbaut werden können. Dabei handelt es sich um eine intensiv genutzte Wiese.

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUV; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

Die Gehölzbestände im Bereich der Gärten und der Wald im Osten des Gebietes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verändert. Durch die intensive Nutzung der Wiese und die direkte Wohnbebauung im Umfeld ist auch die Nutzung für Bodenbrüter als Brutvogel sehr unwahrscheinlich.

Für die weitergehenden Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten darstellen.

11.2 Fledermäuse

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Im August 2017 wurde das Gebiet abgegangen und auf größere Bäume untersucht. Gebäude wurden nur von außen in Augenschein genommen.

Die meisten Häuser haben einen Ausbauzustand, der nur wenig Möglichkeiten für Fledermäuse bietet hier ein Sommer- oder Winterquartier zu beziehen. Im Untersuchungsbereich befinden sich einige wenige Häuser, die älter sind und durch Schuppen Quartiermöglichkeiten bieten. Auch eini-

¹ SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

ge große Bäume im Bereich des Fließgewässers bieten durch Risse und Höhlungen zumindest Sommerquartiere für Fledermäuse.

Da durch die geplanten Festsetzungen weder Gebäude entfernt werden müssen, noch potentielle Quartierbäume gefährdet sind, ist für alle Fledermausarten lediglich während der Bauzeit eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate gegeben.

12 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

12.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUV (2014a, b).

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 Nr. 4220/3 Bad Driburg liegen danach in der weiträumigen Betrachtung für die in der Tabelle 1 genannten planungsrelevanter Arten Hinweise vor (siehe Tabelle 1). Diese beziehen sich allerdings auf das gesamte Messtischblatt.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Aufgrund der vom Oberverwaltungsgericht Münster vorgegebenen überschlägigen Prüfung, ob ein Verbot nach § 44 BNatSchG vorliegt, wird nachfolgend das worst-case-Verfahren angewendet.

Die vorhandenen Daten und eine mehrmalige Begehung vor Ort (z.B. Horstsuche) machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassungen vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse, vor allen im Hinblick auf die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ergibt. Laut Artenschutz in der Bauleitplanung ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden.

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere							
Zwergfledermaus	MTB --	AV --		G	Die Art ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.	Art im Rahmen der Begehung nachgewiesen. Art kommt aufgrund der Strukturen im Wohnhausbereich vor. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher sicher auszuschließen.	treffen nicht zu.
Status im Messtischblatt (MB): AV = Art vorhanden							

Art	Vorkommen im Mess- tischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nach- weise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel							
Baumpieper	MTB	SB		U	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer struktureicheren Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Bluthänfling	MTB	SB			Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen. Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt.	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Eisvogel	MTB --	SB --		G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelstämme von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldlerche	MTB --	SB --		U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldschwirl	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rauschschmiele)	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldsperling	MTB --	SB --		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Girlitz	MTB --	SB --			<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saison ehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 5500 bis 10000 Reviere geschätzt (2014).</p>	<p>Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>	treffen nicht zu.
Grauspecht	MTB --	SB --		S	<p>Er ist stärker an Wald gebunden als der Grünspecht und kommt auch, im Gegensatz zu diesem, im Inneren großer, geschlossener Wälder vor. Insgesamt sind seine Lebensräume sehr unterschiedlich. Bevorzugt werden aufgelockerte Laubmischwälder mit vielfältigen Grenzstrukturen, etwa Lichtungen, Windwurfflächen, Jungwuchsbeständen, Lawinenschneisen oder eingestreuten großen Felsblöcken, die sowohl ausreichend geeigneten Baumbestand zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen sowie Trommelbäume bieten als auch totholzreiche Abschnitte und Freiflächen zum Nahrungserwerb aufweisen.</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Im angrenzenden Waldbereich potenziell vorhanden.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>	treffen nicht zu.
Habicht	MTB --	SB --		G	<p>besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²; In der Kartierung nicht nachgewiesen</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>	treffen nicht zu.
Kleinspecht	MTB --	SB --		G	<p>besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>	treffen nicht zu.

Kuckuck	MTB	SB		U↓	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.	Die Art ist potenziell im Plangebiet zu erwarten.	Prüfung erforderlich
Mäusebussard	MTB --	SB --		G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mehlschwalbe	MTB --	SB		U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.	Prüfung erforderlich
Mittelspecht	MTB --	SB		G	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Neuntöter	MTB --	SB		G	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rauchschwalbe	MTB --	SB --		U↓	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Rotmilan	MTB --	SB --		U	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Saatkrähe	MTB --	SB --		G	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schleiereule	MTB --	SB --		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker,	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schwarzspecht	MTB --	SB --		G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schwarzstorch	MTB --	SB --		G	In NRW tritt er wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Sperber	MTB --	SB --		G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Art ist Brutvogel im UG Art ist Brutvogel kein Brutvogel im UG 10 FNP	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Star	MTB --	SB			Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni. Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).	Potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Im Umfeld sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Teichrohrsänger	MTB --	SB		G	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turmfalke	MTB --	SB --		G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen, Vorkommen im NSG Egge-Nord. Art ist Brutvogel im UG	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.	Prüfung erforderlich

Uhu	MTB --	SB	G	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldkauz	MTB --	SB --	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha;	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldlaubsänger	MTB --	SB --	G	kommt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen vor, Nest wird auf dem Waldboden aus alten Halmen und Grasblättern gebaut und meist gut getarnt,	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldohreule			U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördellandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.	Prüfung erforderlich
Waldschnepfe	MTB --	SB --	G	Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region N = Nahrungsgast; D = Durchzügler, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = Sicher brütend im Messstischblatt						

Art	Vorkommen im Messtischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Amphibien							
Laubfrosch	MTB --	AV --		U	Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Status im Messtischblatt (MB): AV = Art vorhanden							

Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Von den in der Tab. 2 aufgeführten insgesamt 32 tatsächlich und potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 28 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden. Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Bauleitplanung grundsätzlich 4 Vogelarten beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten 4 Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand	Schutzstatus	nach FFH / VS-RL	RL NRW
Vögel					
Kuckuck	Pot. Brutvogel	U↓	§		3
Mehlschwalbe	Nahrungsgast	U	§		3S
Turmfalke	Nahrungsgast	G	§§		VS
Waldohreule	Nahrungsgast	U	§§		3
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Nov. 2010) und der Brutvögel (Dez. 2008): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

Tab. 3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

12.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Risiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko bau- und betriebsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgseintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Somit ist nicht nur die Frage von Bedeutung, ob Arten im relevanten Bereich vorkommen, sondern in welchem Verhältnis diese zur übrigen Raumnutzung stehen.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Wohnbebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 9.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

12.2.1 Vögel

Kuckuck

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 3.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Aufgrund der Lebensraumansprüche wird er potenziell als Brutvogel in Randbereichen in vorhandenen Heckenstrukturen angenommen.

Kuckuck																		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus																		
	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9ead3;">Rote Liste Status</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Messtischblatt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 50%;">Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">Nr. 4220/3 Bad Driburg</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="background-color: #fff2cc;">Erhaltungszustand ungünstig</td> </tr> </tbody> </table>	Rote Liste Status		Messtischblatt	Deutschland	Nordrhein-Westfalen	Nr. 4220/3 Bad Driburg	*	3	Erhaltungszustand ungünstig						
Rote Liste Status		Messtischblatt																
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	Nr. 4220/3 Bad Driburg																
*	3	Erhaltungszustand ungünstig																
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #d9ead3;"></td> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #d9ead3;"></td> <td style="font-size: 8px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #fff2cc;"></td> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #fff2cc;"></td> <td style="font-size: 8px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #f4cccc;"></td> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #f4cccc;"></td> <td style="font-size: 8px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>				günstig			ungünstig / unzureichend			ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #d9ead3;"></td> <td style="font-size: 8px;">A günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #fff2cc;"></td> <td style="font-size: 8px;">B günstig / gut</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #fff2cc;"></td> <td style="font-size: 8px;"><input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</td> </tr> </table>			A günstig / hervorragend		B günstig / gut		<input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
		günstig																
		ungünstig / unzureichend																
		ungünstig / schlecht																
	A günstig / hervorragend																	
	B günstig / gut																	
	<input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht																	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art																		
Beschreibung: s. oben Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes Habitatstrukturen an Gehölzen (Hecken im Randbereich). Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Bauverkehr und Anwohnerverkehr. Eine Beeinträchtigung ist nur während der Bauphase durch Lärm gegeben. Die durch die Bauleitplanung überplante Fläche, auf der neue Gebäude und Straßen entstehen können, werden potenziell nur als Nahrungshabitat genutzt. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des potenziellen Nahrungsraumes der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden ausweichen. Daher wirkt sich die Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straße zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokale Populationen nicht gefährdet. Da auf den Erschließungsstraßen nur eine Geschwindigkeit von max. 30 km/h erlaubt ist, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1). Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.																		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements																		
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Maßnahmen: keine 3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine																		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände																		
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:																		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*															
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*															
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*															
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*															
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*															
b Streng geschützte Art:																		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*															
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme																		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:																		
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	ja																
b Streng geschützte Art:																		
b	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	ja																
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen																		
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.																		

Mehlschwalbe

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.

Status und Bestand:

In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5.000 bis 10.000 Kolonien verteilen (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Mehlschwalben wurden bei der Jagd im Siedlungsbereich, am Fließgewässer und über den Ackerflächen beobachtet. Nester sind außerhalb des Geltungsbereich an Hofstellen vorhanden.

Mehlschwalbe			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art	Rote Liste Status	Messtischblatt
		Deutschland	Nordrhein-Westfalen
		*	*
			Erhaltungszustand ungünstig
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> B	günstig / gut
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht
	günstig		
	ungünstig / unzureichend		
	ungünstig / schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Beschreibung: s. oben			
Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes als Brutvogel potenziell möglich. Im Bereich des Bebauungsplangebietes Nahrungshabitate auf der Grünlandfläche und in den Hausgärten.			
Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Bauverkehr und Anwohnerverkehr. Eine Beeinträchtigung ist nur während der Bauphase durch Lärm gegeben. Die durch die Bauleitplanung überplante Fläche, auf der neue Gebäude und Straßen entstehen können, werden potenziell nur als Nahrungshabitat genutzt.			
Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des potenziellen Nahrungsraumes der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben.			
Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden ausweichen. Daher wirkt sich die Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straße zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokale Populationen nicht gefährdet.			
Da auf den Erschließungsstraßen nur eine Geschwindigkeit von max. 30 km/h erlaubt ist, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1).			
Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG..			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb: Keine		
3.2	Maßnahmen: keine		
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen: keine		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a	5.1	Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	
b	Streng geschützte Art:		
	5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Turmfalke

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Status und Bestand:

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Art wurde bei der Jagd nördlich des Fließgewässers beobachtet. Brutmöglichkeiten im urbanen Umfeld.

Turmfalke												
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="2" style="background-color: #d9ead3;">Rote Liste Status</th> <th style="background-color: #d9ead3;">Messtischblatt</th> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Deutschland</td> <td style="width: 50%;">Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">4220/3 Bad Driburg</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">VS</td> <td style="background-color: #d9ead3;">Erhaltungszustand günstig</td> </tr> </table>	Rote Liste Status		Messtischblatt	Deutschland	Nordrhein-Westfalen	4220/3 Bad Driburg	*	VS	Erhaltungszustand günstig
Rote Liste Status		Messtischblatt										
Deutschland	Nordrhein-Westfalen	4220/3 Bad Driburg										
*	VS	Erhaltungszustand günstig										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population										
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht										
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht												
2. Darstellung der Betroffenheit der Art												
Beschreibung: s. oben Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes potenziell nur als Nahrungsgast. Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Bauverkehr und Anwohnerverkehr. Eine Beeinträchtigung ist nur während der Bauphase durch Lärm gegeben. Die durch die Bauleitplanung überplante Fläche, auf der neue Gebäude und Straßen entstehen können, werden potenziell nur als Nahrungshabitat genutzt. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des potenziellen Nahrungsraumes der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden ausweichen. Daher wirkt sich die Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straße zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokale Populationen nicht gefährdet. Da auf den Erschließungsstraßen nur eine Geschwindigkeit von max. 30 km/h erlaubt ist, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1). Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG..												
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Maßnahmen: keine 3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine												
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände												
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:												
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*									
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*									
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*									
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*									
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*									
b Streng geschützte Art:												
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*									
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme												
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:												
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	ja										
b Streng geschützte Art:												
b	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	ja										
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen												
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.												

Waldohreule

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG : streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise:

In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.

Status und Bestand:

Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Nachweis wurde während der Begehungen nicht nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumanprüche ist die Waldohreule aber als potenzieller Brutvogel möglich.

Waldohreule			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart streng geschützte Art	Rote Liste Status	Messtischblatt
		Deutschland	Nordrhein-Westfalen
		*	3
			Erhaltungszustand ungünstig
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A	günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> B	günstig / gut
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> C	ungünstig / mittel-schlecht Tendenz fallend
<input type="checkbox"/>	Günstig abnehmend		
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend		
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Beschreibung: s. oben			
Lokale Vorkommen: Im Geltungsbereich und im Umfeld des Bebauungsplanes nicht als Brutvogel nachgewiesen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes potenziell nur als Nahrungsgast.			
Beeinträchtigung: Beeinträchtigung während der Bauphase und durch den Verkehr auf der Umgehungsstraße. Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungshabitates der Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im lokalen Umfeld bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Sukzessionsflächen) tragen zum Erhalt der Nahrungsflächen bei. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden und durch Ausgleichsmaßnahmen hergestellten Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straße zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokale Populationen nicht gefährdet.			
Da auf den Erschließungsstraßen nur eine Geschwindigkeit von max. 50 km/h erlaubt ist, ist durch die betriebsbedingte Kollision keine Gefährdung der Population zu befürchten. Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere Autos, die über 50 km/h schnell fahren, von vielen Vogelarten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. (http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,4,0&button_ueber=true&wg=3&wid=15&kategorie=1).			
Gleichwohl ist der Tod eines Individuums durch den fahrenden Verkehr nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Keine			
3.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) .			
3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	ja	
b Streng geschützte Art:			
b	5.2 Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

13 Fazit

Die Aufstellung des Bebauungsplans BA 01 löst unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

14 Literaturverzeichnis

- Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. s.l.:s.n.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): *Praktische Vogelkunde*, Greven, Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1985): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BEZZEL, E. (1993): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): *Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis*, Neumann Verlag, Radebeul
- BROWN, R.; FERGUSON, J.; LAWRENCE, M.; LEES, D. (1988): *Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Mitteleuropas*; Gerstenberg, Hildesheim
- DACHVERBAND BIOLOGISCHE STATIONEN NRW (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle, *Natur in NRW* 1: 20-23
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. - IHW, Eching.
- FROEHLICH, C. (2010): Avifaunistische Methoden auf dem Prüfstand: Kritische Bewertung von Erfassungsmethoden im Rahmen des Monitorings von Brutvogelbeständen in Naturwaldreservaten, *Vogelwelt* 131: 1-29
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- HAAFKE J.; LAMMERS, D. (1986): *Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle*; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2 ; Ratingen
- HERKENRATH, P. (1995): *Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens*. *Charadrius* 31:S.101-108
- HÖPPOP, O. ET AL. (2013) : *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands*, 1. Fassung, 31.Dezember 2012; *Ber. Vogelschutz* 49/50 23-83
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2015a): *Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW*. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Zuletzt abgerufen am 22.08.2016.
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Stand 2015b): *Biotop- und Lebensraumtypenkatalog*. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_gesamt_23042015.pdf. Zuletzt abgerufen am 31.07.2018.
- LANUV (2018A): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (Internet-Zugriff).
- LANUV (2018B): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/vamph_rept/liste (Internet-Zugriff).
- LANUV (HRSG.)(2011): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.
- LANUV NRW. (2014 c). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 02. 11 2016 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV NRW. (2015). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Recklinghausen.
- LOEBF (HRSG.)(1999): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen*. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein- Westfalen, Band 17, Recklinghausen, 3. Fassung
- MKULNV NRW. (05. Februar 2013). *Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen*. Düsseldorf.
- MUNLV (HRSG.)(2007): *Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen*; Düsseldorf
- MUNLV. (15. September 2010). *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17*. Düsseldorf.
- NABU BIELEFELD (2014-2016): *Ornithologisches Mitteilungsblatt für Ostwestfalen- Lippe* Nr. 61 bis 63, Bielefeld
- NWO & LANUV (HRSG.)(2009): *Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens* 5. Fassung; Online Version März 2009.
- NWO & LANUV (HRSG.)(2013): *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*, LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- NWO (HRSG.)(2002): *Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994*. Beiträge Avifauna NRW Bd. 37
- OTT, J. ET AL (2015): *Rote Liste Libellen Deutschlands*, In: *Libellula, Supp. 14, Atlas der Libellen Deutschlands*, GdO e.V.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007): *Rote Liste der Brutvögel BRD*, 4.Fassung, 30.November 2007; *Ber. Vogelschutz* 44 23-81
- SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.)(2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.